

sie ihre Selbstständigkeit ohne Ausnahme, so glaube ich, wird sie auch die rechten Mittel und Wege finden, diese drei Paragraphen in Anwendung zu bringen. Ist eine Kirche gerecht gegen andere Kirchen und hat sie in dieser Beziehung ihre eigene Würde immer im Auge, die nicht gestattet, andern Kirchen Unrecht zu thun, so werden diese Paragraphen gewiß ausführbar und vollkommen hinreichend sein. Sollte die kirchliche Behörde diesen Grundsatz verlassen, sollte sie einer andern Kirche doch Unrecht thun wollen, so würde die hohe Staatsregierung in diesem Regulativ Mittel und Wege genug haben, sie in die Grenze ihrer Pflicht zurückzuführen. Ich erkläre mich also gegen die beantragten Zusätze.

Bürgermeister Wehner: Ich habe zur Widerlegung zweierlei zu bemerken. Der geehrte Sprecher vor mir bemerkte, wenn mein Amendement angenommen werden sollte, so würde jede Verordnung irgend einer Behörde zur Genehmigung dem Ministerium müssen vorgelegt werden. Dieser Vorwurf kann mein Amendement nicht treffen, weil ich nichts weiter will, als was §. 3 enthält. Ich will bloß haben, daß allgemeine Anordnungen und Erlasse, die §. 3 erwähnt, durch und durch das Placet erhalten und zur allgemeinen Kenntniß nicht bloß der katholischen Gemeinde kommen. Ich bitte also wohl zu bemerken: mein Antrag bezieht sich nur auf allgemeine Erlasse. Der Herr Superintendent D. Großmann verlangt dasselbe, und die Gründe, die er angeführt hat, sind so schlagend, daß man kaum etwas dawider sagen kann. Es liegt allerdings meinem Antrage ein Mißtrauen zum Grunde, ich glaube aber solches durch das, was ich angeführt habe, gerechtfertigt zu haben. Der geehrte Sprecher vor mir bemerkte, sofern die Erlasse im Königreiche publicirt würden, würde das eine ganz andere Stellung geben, das ist auch richtig; allein die Sache wird doch durch die Veröffentlichung nicht eine andere! Also ich wiederhole es nochmals, in wünsche, daß alle allgemeinen Erlasse dem Placet unterworfen werden sollen, damit das Cultusministerium untersuche, ob nicht etwas darin enthalten ist, was gegen das Gesetz läuft, und daß sie nicht bloß den katholischen Gemeinden, sondern allen Landesbewohnern bekannt werden sollen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich glaube, daß unter den drei Amendements, die der ehrenwerthe Antragsteller gestellt hat, bloß das zu §. 5 etwas wesentlich Neues enthält, und deshalb einer nähern Prüfung bedarf. Was die beiden ersten betrifft, so glaube ich, daß sie dasselbe sagen, was bereits im Entwurfe liegt, und daß die Annahme derselben, selbst im eigenen Sinne des ehrenwerthen Antragstellers, bedenklich sein würde. Was zuvörderst das Amendement zu §. 3 bestimmt, so bin auch ich ganz unbedingt damit einverstanden, daß alle und jede allgemeinen Anordnungen und Erlasse des apostolischen Vicariats oder anderer geistlicher katholischer Behörden dem Cultusministerium vorzulegen und das Königl. Placet dazu einzuholen sei. Ich finde das aber im Paragraphen ganz genau ausgedrückt. Der geehrte Antragsteller will, daß der

Satz: „welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der katholischen Gemeinden gebracht werden sollen,“ so laute: „welche zur Kenntniß der katholischen Gemeinden gebracht werden sollen.“ Es sollen also die Worte: „durch irgend eine Weise der Veröffentlichung“ und zweitens das Wort: „allgemeinen“ wegfallen. Was das Erstere betrifft, so muß ich bemerken, daß es in der besten Absicht deswillen geschehen ist, weil jetzt das Königl. Placet an eine gewisse Form der Bekanntmachung mittelst des Druckes, oder öffentlichen Anschlags durch das Gesetz geknüpft worden ist. Man will also hier ausdrücken, daß jenes frühere Gesetz nicht mehr gelten, daß auf den Druck, der immer umgangen wird, nichts mehr ankommen soll, daß jede solche Anordnung, sie möge auch von den Kanzeln abgekündigt werden oder auf irgend eine andere Weise erfolgen, dennoch ohne Ausnahme vorgelegt werden müsse. Im Uebrigen muß ich auch bemerken, daß, wenn er selbst sagt: „welche zur Kenntniß der katholischen Gemeinden kommen“ dieselben, um sie zur Kenntniß zu bringen, doch bekannt gemacht werden müssen, und die Bekanntmachung hat man für synonym genommen mit Veröffentlichung. Hätte man den Ausdruck: „Bekanntmachung“ im Entwurfe gebraucht, so wäre vielleicht kein Anstoß daran genommen worden. Also hierin bin ich im Materiellen ganz mit ihm einverstanden, sehe aber keinen Grund, die Fassung abzuändern. Was §. 4 betrifft, so heißt es: „es solle dasselbe von den päpstlichen Erlassen gelten, und zwar ohne Unterschied, sie mögen nun allgemeinen Inhalts sein, oder nur einzelne Kirchen, Stiftungen, Gemeinden oder Einwohner angehen, in so fern sie im Königreiche publicirt oder zur Anwendung gebracht werden sollen.“ Man muß ich gestehen, daß das Bedenken des ehrenwerthen Antragstellers sehr begründet sein würde, wenn es im Gesetzentwurfe hieße: „publicirt und in Anwendung gebracht“. Allerdings ist diese Fassung von einer andern Seite hier in Frage gestellt worden, aber die jetzige hat den Sinn, sie mögen publicirt werden oder nicht, wenn sie auch nie zur Anwendung gebracht werden sollen, so muß das Placet dazu nachgesucht werden. Das wird wohl seinem eignen Wunsche vollständig entsprechen. Würde man aber die Worte: „publicirt oder“ weglassen, so würde daraus folgen, daß ein Erlaß nicht zur Anwendung gebracht werden soll, vielleicht weil das bezügliche Verhältniß im Lande nicht vorkommt, aber doch publicirt würde, der des vorgängigen Placet hierzu nicht bedürfe. Das kann nicht in der Absicht des ehrenwerthen Antragstellers liegen, daß dergleichen Erlasse, die vielleicht wichtig und von allgemeinem Interesse sind, wenn sie auch keine Anwendung auf Sachsen leiden, nicht sollen zum Placet vorgelegt werden. Ich bin der Meinung, daß auch dieses Amendement, so wie das zu §. 3 schon jetzt als erledigt zu betrachten ist. Ich bin ferner vollkommen davon durchdrungen, daß der ehrenwerthe Antragsteller auch seinen Antrag zu §. 5, daß alle päpstliche Erlasse durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden müßten, in der besten Absicht gestellt hat, und bin mit ihm darin einverstanden, daß es wün-